

Das Umgangsrecht des Vaters...und des Kindes

Das Kind hat immer das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Recht auf Umgang bedeutet in diesem Zusammenhang, ein Recht, sich zu sehen, zu besuchen, Zeit miteinander zu verbringen.

Denn Kinder benötigen für eine ungestörte, ausgeglichene Entwicklung beide Elternteile. Sie müssen die Sicherheit haben und spüren, dass sie von beiden Eltern gleichermaßen geliebt und erwünscht sind. Auch im Falle einer Trennung oder Scheidung ist es wichtig, dass Elternteile auf der Elternebene im Gespräch und in Kontakt bleiben, und ihrem Kind die Sicherheit vermittelt, auch nach einer Trennung/Scheidung weiterhin für das Kind da zu sein, das Kind zu lieben und sich gemeinsam um das Kind sorgen.

Gesetzlich ist das Umgangsrecht in § 1684 BGB normiert:

§ 1684 BGB

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

Das Umgangsrecht tritt in Kraft, wenn sich Eltern trennen oder ein Kind bei keinem Elternteil lebt. Es stellt sich sodann die Frage, wie dieses Recht auf Umgang gestaltet werden soll.

Im Falle einer Trennung/Scheidung kommt es selbstverständlich zu einer Vielzahl von emotionalen und organisatorischen Fragestellungen, die von den Eltern zu bewältigen sind. Häufig ist eine gute und friedvolle Kommunikation in dieser Situation nicht möglich, die Eltern schaffen es nicht, eine geeignete Umgangsregelung zu finden.

Es wird vermehrt geraten, das Jugendamt zu Rate zu ziehen. Dies sollte wohl der Fall sein, allerdings sollten auch die häufig an dieser Stelle geäußerten Ratschläge hinterfragt werden. So kommt es vor, dass ein wöchentlicher, unbegleiteter (also alleinigen) Umgang mit einem Kleinkind unter drei Jahren vom Jugendamt abgelehnt wird. Hierfür besteht kein Grund: ganz im Gegenteil müssen gerade Kleinkinder ihre Eltern häufiger sehen. Auch vor den Gerichten

hat eine solche Auskunft daher keinen Bestand und schafft lediglich Verwirrung zwischen den Eltern.

Es ist insofern angezeigt, seine Rechte als umgangsberechtigter Elternteil zu kennen, um diese auch vor dem Jugendamt formulieren zu können.

Weigert sich der Elternteil mit Kind, den Umgang zuzulassen, kann dieses Verhalten für ein Familiengericht eine Erziehungsunfähigkeit dar stellen. In diesem Fall kann das Sorgerecht auf den anderen Elternteil übertragen werden. Das Sorgerecht beinhaltet, das Recht zur elterlichen Sorge für das Kind, es umfasst insbesondere die Sorge für die Person des Kindes, also die Frage nach dem Aufenthalt, der Ausbildung, der medizinischen Versorgung uvm..

Rechtsanwältin Helicia HERMAN steht Ihnen gerne bei der Frage nach einer geeigneten Umgangsregelung zur Seite.

Kontaktdaten unter: [www. anwalt-ottobrunn.de](http://www.anwalt-ottobrunn.de)